



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 24.09.2010

Gesch.-Z.: [REDACTED] - 273

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren des

[REDACTED]

geb. am 01.02.1993 in [REDACTED] / Somalia

wohnhaft:

[REDACTED]
[REDACTED] 898
[REDACTED]

vertreten durch:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Asylantrag gilt als zurückgenommen. Das Asylverfahren ist eingestellt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er in seinen Herkunftsstaat abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Begründung:

Der Antragsteller, dessen Identität nicht nachgewiesen ist, ist eigenen Angaben zufolge somalischer Staatsangehöriger, Volkszugehörigkeit Aschraf. Ebenfalls nach eigenen Angaben reiste er am 24.05.2010 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 29.05.2010 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei der nach § 16 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) vorzunehmenden erkennungsdienstlichen Behandlung am 24.08.2010 wurde festgestellt, dass die Fingerkuppen des Antragstellers beschädigt wurden und nicht auswertbar waren.

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90943 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Bundeskasse Weiden, Kto. 750 010 07
Deutsche Bundesbank
Filiale Regensburg, BLZ 760 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF1750

20045

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Auf Nachfrage gab der Antragsteller hierzu lediglich an, er habe an seinen Fingern nichts verändert. Dies wurde am 24.08.2010 auf dem entsprechenden Formblatt vermerkt.

Aufgrund dieses Sachverhalts wurde dem Antragsteller am 24.08.2010 gegen Unterschrift ein Schriftstück ausgehändigt mit der Aufforderung, sein Asylverfahren zu betreiben und binnen eines Monats in der Außenstelle Zirndorf des Bundesamtes zu erscheinen um sich auswertbare Fingerabdrücke abnehmen zu lassen.

Zudem wurde der Antragsteller am 07.09.2010 über seine Betreuerin sowie selbst zur erneuten erkennungsdienstlichen Behandlung am 17.09.2010 geladen.

Der Aufforderung das Verfahren durch die Mitwirkung bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und die Abgabe von Erklärungen zum Reiseweg und etwaigen früheren Asylverfahren zu betreiben, kam der Antragsteller trotz Belehrung über die Rechtsfolgen des Nichtbetreibens mehr als einem Monat nicht nach.

Auch der Ladung zur erneuten erkennungsdienstlichen Behandlung am 17.09.2010 folgte er unentschuldigt nicht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Antragsteller der Betreibensaufforderung nicht nachgekommen ist, was als Nichtbetreiben des Verfahrens für mehr als einen Monat zu werten ist, gilt der Asylantrag gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG als zurückgenommen. Somit ist festzustellen, dass das Asylverfahren eingestellt ist (§ 32 AsylVfG).

2.

Über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist gem. § 32 Satz 2 AsylVfG nach Aktenlage zu entscheiden.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualifRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u. a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Vorliegend scheidet die Feststellung eines europarechtlichen Abschiebungsverbotes bereits an der Voraussetzung, dass die in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG umschriebenen Gefahren im Herkunftsland des Antragstellers drohen müssen. Als Herkunftsland ist hierbei nach Art. 2 k) QualifRL das Land zu verstehen, dessen Staatsangehörigkeit der Schutzsuchende besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ein Herkunftsland in diesem Sinne konnte nicht festgestellt werden.

Der Antragsteller hat den Abgleich von Fingerabdrücken als Maßnahme zur Überprüfung der Angaben zu seiner Identität verhindert. Es lässt sich deshalb nicht ausschließen, dass er bereits unter

anderen Personalien, auch mit anderer Herkunftslandangabe von einer europäischen Asyl- oder Sicherheitsbehörde erfasst wurde. Aufgrund seines Verhaltens ist es nicht gerechtfertigt, den von ihm angegebenen Staat (Somalia) ohne weiteres als sein Herkunftsland anzusehen. Der Antragsteller ist aufgrund seines Verhaltens unglaubwürdig geworden; es ist ihm nicht gelungen, gleichwohl die Angabe zu seinem Herkunftsland glaubhaft zu machen. Die vom Antragsteller im Verfahren gebrauchte Sprache ist allein für die Glaubhaftmachung des Herkunftslands nicht ausreichend, da diese Sprache auch in angrenzenden Landesteilen von Nachbarstaaten (z.B. Beispiel Äthiopien oder Kenia) gebräuchlich ist.

Auch nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG wurden nicht geltend bzw. glaubhaft gemacht. Insbesondere kann sich kein Antragsteller auf eine allgemeine Extremgefahr, die eine Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG berufen, solange er durch sein Verhalten selbst den Verdacht erweckt, dass er aus einem anderen Staat stammt, in den er ohne Gefährdung zurückkehren könnte; entsprechendes gilt für den Fall der möglichen Rückkehr in einen anderen Staat der europäischen Union. Nach den Erkenntnissen des Bundesamts hat eine große Zahl der derzeit in der Bundesrepublik Asylsuchenden aus Somalia bereits in Italien Schutz und Aufnahme gefunden. Die Weiterwanderung erfolgt allein wegen der unterschiedlichen Sozialleistungen in den beiden Staaten.

Hinsichtlich anderer Staaten hat der Antragsteller keine Gründe für die Feststellung eines Abschiebungsverbots geltend gemacht.

3.

Die Abschiebungsandrohung ist nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG zu erlassen, weil der Ausländer weder als Asylberechtigter anerkannt wird noch einen Aufenthaltstitel besitzt. Als Zielstaat kann der nur der noch nicht bestimmbar „Herkunftsstaat“ angegeben werden. Eine Konkretisierung auf einen bestimmten Staat ist beabsichtigt, sobald ein solcher ermittelt werden kann.

Die Ausreisefrist von einer Woche ergibt sich aus § 38 Abs. 2 AsylVfG.

4.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Thalheimer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24 - 28
91522 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Verwaltungsgerichts erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Klage nebst Anlagen soll vierfach eingereicht werden.

Der Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag nebst Anlagen soll dreifach eingereicht werden.